

Tischvorlage 1

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- 05 Kreistagsbüro -

20.06.2018

**An die Mitglieder
des Kreistages**

nachrichtlich:

**CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten
sowie Einzelabgeordnete**

**19. Sitzung des Kreistages am Mittwoch, 20.06.2018
hier: Nachreichung von Sitzungsunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Einladung vom 07.06.2018 und dem Nachtrag vom 15.06.2018 überreiche ich Ihnen noch nachfolgende Sitzungsunterlagen:

Öffentlicher Teil

**- TOP 8 „Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises -**

hier: Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU, GRÜNE und der Gruppe FUW/Piraten vom 19.06.2018.

**- TOP 11 „Sanierung und Erweiterung der Förderschule mit dem
Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ der
Waldschule in Alfter“**

hier: zu Vorlage 21 ergänzende Informationen der Verwaltung.

- TOP 12 „Mitteilungen und Anfragen“

hier: Antwort der Verwaltung zu den Anfragen der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.04.2018 und 05.06.2018.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Landrat)

zu TOP 8 45



CDU-Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN



FUW/Piraten

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

19.06.2018

53721 Siegburg

nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Änderung der Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Landesentwicklungsplan NRW

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU und GRÜNEN sowie die Gruppe der FUW/Piraten stellen folgenden Antrag zur nächsten Sitzung des Kreistages am 20.06.2018:

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) werden folgende Änderungen berücksichtigt und entsprechende Anpassungen vorgenommen:

1. Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Seite 2)

Die Ausführungen zu Kapitel 3 Grundsatz 3-2 werden insgesamt gestrichen.

2. Kapitel 6 – Siedlungsraum (Seite 4)

hier: a) Wohnbauflächen:

Es bleibt bei der Beschlussfassung der Dringlichkeitsentscheidung vom 15.01.2016 genehmigt durch den Kreisausschuss am 07.03.2016 – deswegen Streichung des 2. Absatzes.

hier: b) Wirtschaftsflächen:

Es bleibt bei der Beschlussfassung der Dringlichkeitsentscheidung vom 15.01.2016 genehmigt durch den Kreisausschuss am 07.03.2016 – deswegen Streichung des 2. Absatzes.

3. Kapitel 7 – Freiraum (ab Seite 6)

- 3.1 Änderung Seite 6, erster Absatz (vgl. Anlage)
- 3.2 Änderung Seite 7, zweiter Absatz (vgl. Anlage)
- 3.3 Änderung Seite 8, erster neuer Absatz (vgl. Anlage)

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Dr. Torsten Bieber
Marcus Kitz
Oliver Krauß

Ingo Steiner
Alexandra Gauß
Michael Schroelücke

Anja Moersch
Maria Luise Streng

f.d.R.

Björn Klein

Anlage: Übersicht der Änderungen Ziffer 3. des Antrags

Kapitel 7 Änderung Seite 6, erster Absatz	
Ersetzen von:	Ersetzen durch:
„Eine der entscheidenden Herausforderungen für die Zukunft des Tourismus stellt dabei der demografische Wandel dar. So sind nicht nur Auswirkungen auf das künftige Kundenpotenzial zu erwarten, sondern auch auf die erforderliche touristische Infrastruktur.“	Entscheidende Herausforderungen für die Zukunft des Tourismus stellen dabei der demografische Wandel (Verschiebung bei Kunden- und Bedarfsstruktur), der digitale Wandel (Information/Kommunikation, touristische Nutzungsformen), und auch Veränderungen bei der Mobilität (Fahrradtourismus, E-Mobilität/Ladeinfrastruktur, ÖV-Ausbau) dar. Jeder dieser Transformationsprozesse übt erheblichen Anpassungsdruck auf die bestehende touristische Infrastruktur aus.

Kapitel 7 Änderung Seite 7, zweiter Absatz	
Ersetzen von:	Ersetzen durch:
„Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schönheit und Vielfalt der Landschaft ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Um die Nachhaltigkeit zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten touristischen Entwicklungsstrategie.“	Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schönheit und Vielfalt der Landschaft ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Zusätzlich müssen dafür auch flexible Möglichkeiten geschaffen werden, um dem Transformationsdruck der Mega-Trends Digitalisierung, Veränderungen bei der Mobilität und demographischer Wandel gerecht zu werden. Um die Nachhaltigkeit dieser Weiterentwicklung und Neugestaltung zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten touristischen Entwicklungsstrategie.

Kapitel 7 Änderung Seite 8, erster neuer Absatz	
Ersetzen von:	Ersetzen durch:
„Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länderübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden“	Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. <u>Im Hinblick auf die Belange des sanften Tourismus sind überregionale und touristische Radwege, insbesondere wenn Sie der Verknüpfung bestehender Radwegeverbindungen dienen, ein vorrangiges Ziel der Landesplanung.</u> Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länderübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden.

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

22.2 - Gebäudewirtschaft

18.06.2018

Tischvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	18.06.2018	Vorberatung
Kreistag	20.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt	Sanierung und Erweiterung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ der Waldschule in Alfter
--------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Waldschule Alfter gem. dem Maßnahmenpaket 6 „Sanierung und Erweiterung“ mit Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 - KInvFöG 2 – (Förderquote maximal 90%) zu sanieren und zu erweitern.

Erläuterungen:

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung sowie des Bau- und Vergabeausschusses am 14.06.2018 gab es noch Rückfragen zu der in den Beschlussvorlagen im Erläuterungsteil unter Ziff. 3 abgedruckten Tabelle mit der Kostenübersicht zu den verschiedenen Maßnahmenpaketen.

Zur besseren Verständlichkeit wurde die Ziff. 3 der Erläuterungen daher wie nachstehend abgedruckt überarbeitet bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen zum bisherigen Vorlagentext sind **fett** gedruckt):

3. Mögliche Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung:

Um neben den zwingend erforderlichen Brandschutz- sowie weiteren Sanierungsmaßnahmen (Böden, WCs) auch die unterschiedlichen Möglichkeiten zu einer Neustrukturierung und Erweiterung der Raumkapazitäten zu einem ganzheitlichen Sanierungskonzept zu entwickeln, hat die Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Schulamt eine Entwurfsplanung durch externe Fachplaner erstellen lassen. Die verschiedenen kleineren und größeren Maßnahmen wurden in baulich und pädagogisch sinnvolle Maßnahmenpakete zusammengefasst und auf Grundlage einer Entwurfsplanung durch eine Kostenberechnung bewertet.

Maßnahmenpaket 1: Brandschutzmaßnahmen

Maßnahmenpaket 2: Klassenanbau

Maßnahmenpaket 3: Anbau der Verwaltung
 Maßnahmenpaket 4: Umbauten im Bestand
 Maßnahmenpaket 5: Erweiterung des Foyers
 Maßnahmenpaket 6: Komplettsanierung und Erweiterung (Maßnahmenpakete 1-5)

Da die Brandschutzmaßnahmen zwingend für einen Weiterbetrieb der Schule erforderlich sind, werden deren Kosten in Höhe von 600 T€ zu jedem weiteren Maßnahmenpaket hinzuaddiert. **Ferner wird die Berücksichtigung eines Risikoaufschlags vorgeschlagen. Dieser** wurde mit lediglich 15% bewertet, da für die Sanierungsmaßnahmen bereits eine Kostenberechnung aufgrund einer konkreten und mit dem Nutzer und dem Schulverwaltungsamt abgestimmten Entwurfsplanung vorliegt.

	Maßnahmenpaket 1 Brandschutzmaßnahmen	Maßnahmenpaket 2 Anbau Klassen	Maßnahmenpaket 3 Anbau Verwaltung	Maßnahmenpaket 4 Umbauten im Bestand	Maßnahmenpaket 5 Erweiterung Foyer
KG 300-500 Baukosten	600 T€	800 T€ + 600 T€	700 T€ + 600 T€	1.700 T€ + 600 T€	300 T€ + 600 T€
KG 600 Einrichtung	0 T€	50 T€	50 T€	0 T€	50 T€
Interimsschule	0 T€	0 T€	0 T€	1.000 T€	0 T€
KG 700 (30% pauschal)	200 T€	435 T€	405 T€	990 T€	285 T€
ZwiSu	800 T€	1.885 T€	1.755 T€	4.290 T€	1.235 T€
Risikozuschlag (+15%)	120 T€	283 T€	263 T€	644 T€	185 T€
Gesamtsumme	920 T€	2.168 T€	2.018 T€	4.934 T€	1.420 T€

Aus Sicht des Schulamtes und der Gebäudewirtschaft ist eine sinnvolle Optimierung der pädagogischen und baulichen Notwendigkeiten im Rahmen des Maßnahmenpakets 6 umzusetzen. Die Gesamtkosten für eine solche Sanierung und Erweiterung der Waldschule beliefen sich inklusive eines Risikozuschlags von 15% auf ca. 7,9 Mio. €:

	Maßnahmenpaket 6 (umfasst die Maßnahmenpakete 1-5)
KG 300-500 Baukosten	4.100 T€
KG 600 Einrichtung	150 T€
Interimsschule	1.000 T€
KG 700 (30% pauschal)	1.575 T€
Zwischensumme	6.825 T€
Risikozuschlag (+15%)	1.024 T€
Gesamtsumme	7.849 T€

Das Maßnahmenpaket 6 umfasst die Arbeiten der Maßnahmenpakete 1-5, dabei sind die 600 T€ für die zwingenden Brandschutzsanierungsmaßnahmen (Maßnahmenpaket 1) nur einmal anzusetzen, da sie auch nur einmal anfallen. Aus diesem Grund ist das Maßnahmenpaket 6 nunmehr separat dargestellt, da es – wegen der nur einmaligen Berücksichtigung der Baukosten in Höhe von 600 T€ - eben nicht eine Quersumme aller jeweiligen Zeilen der einzelnen Maßnahmepakete darstellt.

Während sich die Kosten der KG 300-500, KG 600 sowie der Interimsschule als Summe der Einzelkosten der Maßnahmenpakete 1-5 berechnen, sind die Kosten der KG 700 (Honorare) sowie der Risikozuschlag allein auf die Summen des Maßnahmenpakets 6 zu berechnen, da ansonsten die Honorarkosten sowie der Risikozuschlag für das Maßnah-

menpaket 1 (Brandschutzmaßnahmen) fünffach (je einmal für die Maßnahmenpakete 1-5) berücksichtigt würde.

Zur Sitzung des Kreistages am 20.06.2018.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Landrat)

zu TOP 12 45

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Dezernat 1/Amt 22

14.06.2018

An die
SPD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE LINKE
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten

sowie Einzelabgeordnete Dr. Fleck und Meise

**Anfragen der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.04.2018 und 05.06.2018;
Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft und Entwicklung der Wohnungsbauförderung
in der ersten Jahreshälfte 2018 (Anhang 1 und 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Anfragen wird wie folgt Stellung genommen:

Teil 1

**Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft unter Bezugnahme auf die Anfragen vom
28.02., 16.03.2018 und 18.04.2018**

**Womit rechtfertigen Sie juristisch eine nicht-öffentliche Behandlung von
Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zur strategischen
Ausrichtung der Gesellschaft?**

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann – wie hier geschehen - auf Vorschlag des Landrats für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit in der Sitzung des Kreistages ausgeschlossen werden. Dem Wortlaut dieser Vorschrift sind keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, für welche einzelnen Angelegenheiten der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen darf. Die Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welchen einzelnen Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Nach den Wertungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Verschwiegenheitspflicht, der auch für den Kreis über § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gilt, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, zulässig, wobei ihrer Natur nach geheim insbesondere

Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde.

Eine Beratung über den öffentlichen Zweck der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (im Folgenden: GWG) und die grundsätzlichen unternehmerischen Ziele der Gesellschaft kann regelmäßig öffentlich in den Kreisgremien erfolgen, da die GWG einen öffentlichen Zweck verfolgt und der Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis seine diesbezüglichen Schwerpunkte diskutieren und festlegen können muss.

Allerdings ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn durch eine öffentliche Beratung Vermögensinteressen des Kreises oder der GWG in einer „ex ante“-Sicht beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Offenbarung von Angaben gerechnet werden muss, die der GWG im Wettbewerb Nachteile zufügen könnten – z.B. durch die Offenbarung einer Marktstrategie oder von wettbewerbsrelevanten Unternehmenskennzahlen.

Daher wurde im vorliegenden Fall richtigerweise gem. § 33 Abs. 2 KrO NRW die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Im Kern ging es nicht um eine abstrakte politische Diskussion des öffentlichen Zwecks der GWG aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises, sondern um den Wunsch, unternehmensinterne Unterlagen und im Jahr 2017 vom Aufsichtsrat der GWG gefasste Beschlüsse und das entsprechende Abstimmungsverhalten entgegen den Vertraulichkeitsvorgaben der §§ 93 Abs. 1, 116 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG öffentlich zu machen.

Die Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH sind verpflichtet, „über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch Ihre Tätigkeit [...] bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren“ (§§ 93 Abs. 1, 116 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG). Für Aufsichtsratsmitglieder von kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften gilt dies ebenso. Jedoch hat ein Aufsichtsratsmitglied, welches gleichzeitig kommunaler Vertreter ist, ebenfalls eine Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen (§§ 113 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 26 Abs. 5 KrO NRW). Da das AktG und das GmbHG als Bundesrecht der KrO NRW und der GO NRW vorgehen, kann durch § 113 GO NRW kein kommunales Ausnahmerecht geschaffen werden. Durch § 394 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG wird die Verschwiegenheitspflicht soweit aufgelockert, dass eine sachgemäße Berichterstattung gegenüber der Gebietskörperschaft möglich ist. Gesellschaftsinterna sollen jedoch nicht weiter bekannt werden, als dies für die Verwaltung und Prüfung der Beteiligungen notwendig ist. Ferner muss auch hierbei die Verschwiegenheit vertraulicher Informationen gesichert bleiben.

Dieses Spannungsverhältnis wurde im vorliegenden Fall genau dadurch gelöst, dass den Kreistagsmitgliedern der Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 wortgleich mitgeteilt und die Möglichkeit gegeben wurde, das Gutachten der Domus AG nach vorheriger Terminabspreche mit dem Fachbereich einsehen zu können.

Teil 2

Entwicklung der Wohnungsbauförderung in der ersten Jahreshälfte 2018

1) In welcher Höhe wurden die Fördermittel für die Kategorien Eigenheimförderung, Mietwohnungsbau und Förderung investive Maßnahmen im Bestand im 1. Halbjahr 2018 abgerufen?

Eigenheimförderung:

Es liegen derzeit acht Förderanträge mit einem Fördervolumen von 770.000 € vor. Die Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung. Bislang wurde zwei Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt 169.250 € bewilligt. Es ist aufgrund ständig laufender Beratungen davon auszugehen, dass im Jahresverlauf weitere Förderanträge gestellt werden.

Mietwohnungsbau:

Es liegen derzeit 20 Förderanträge mit einem Fördervolumen von rd. 25,7 Mio. € vor. Die Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung. Bislang wurde ein Antrag mit einem Fördervolumen von 761.390 € bewilligt. Es ist aufgrund ständig laufender Beratungen davon auszugehen, dass im Jahresverlauf weitere Förderanträge gestellt werden.

Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand:

Der Förderbaustein „investive Maßnahmen im Bestand“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben und durch den Förderbaustein „Modernisierung von Wohnraum“ ersetzt. Derzeit liegen trotz durchgeführter Beratungsgespräche keine Förderanträge auf Modernisierung von Wohnraum vor.

2) Bitte schlüsseln Sie auf, zu welchen Gruppen die Antragsteller für öffentlich-geförderte Wohnbauprojekte im 1. Halbjahr 2018 gehörten?

- a) Gemeinden
- b) Privatpersonen
- c) Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen
- d) Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
- e) Genossenschaften
- f) Andere gemeinnützige Akteure

Bitte unterscheiden Sie bei der Aufzählung zwischen Flüchtlingsunterkünften und Wohnungen für Inhaber mit Wohnberechtigungsschein (WBS).

Für den Bereich des Mietwohnungsbaus ergibt sich derzeit folgende Verteilung der Fördermittel unterteilt nach Antragstellern:

Förderempfänger (WBS)	Stand 06.06.2018
Gemeinden	Fehlanzeige
Privatpersonen	18.787.592 €
Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen	7.711.492 €
Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften	Fehlanzeige
Genossenschaften	Fehlanzeige
Andere gemeinnützige Akteure	Fehlanzeige

Der Förderbaustein „Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben.

3) In welcher Höhe sind für das 1. Halbjahr 2018 Fördermittel für die einzelnen Kommunen bewilligt (auch hier bitte aufgeschlüsselt nach Wohnungen für Flüchtlinge und Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins)?

Im Bereich des Mietwohnungsbaus erfolgte bislang eine Förderzusage für ein Bauprojekt in der Stadt Lohmar zur Schaffung von fünf Wohneinheiten in Höhe von 761.390 €. Eine Förderzusage für eine Eigenheimförderung erfolgte bislang für jeweils ein Bauprojekt in den Städten Siegburg (71.250 €) und Niederkassel (98.000 €).

4) Sind Projekte im 1. Halbjahr 2018 daran gescheitert, dass Kommunen den Bedarf für öffentlich geförderten Wohnraum verneint haben? Wenn ja, wie oft? Wenn ja, auf welche Kommunen trifft dies zu?

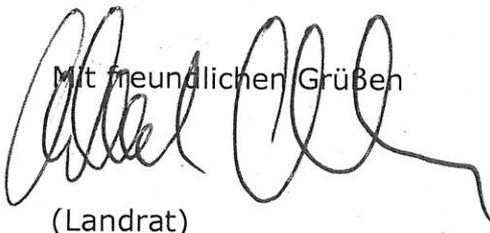
Die Stadt Troisdorf hat als zuständige Stelle bei einem Großprojekt (Schaffung von insgesamt 117 Wohneinheiten, hiervon 96 öffentlich gefördert) einen Bedarf zur Errichtung von insgesamt 81 Wohneinheiten mit öffentlichen Mitteln bestätigt und damit die Planungen des Investors zur Schaffung von 15 Wohneinheiten nicht befürwortet. Die 15 Wohneinheiten werden nach derzeitigen Erkenntnissen nunmehr freifinanziert errichtet. Der Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung.

5) Ist im gesamten Jahr 2018 aus Ihrer Sicht mit einem vollständigen Abruf der Mittel oder einem Engpass, i.e. mehr Anträge als aufgrund der Höhe der Mittel bewilligt werden können, zu rechnen?

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die im Rahmen des Globalbudgets zur Verfügung gestellten Fördermittel (Anteil des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn jeweils 22 Mio. €) vollständig verausgabt werden können. Weitere Fördermittel können je nach Bedarfslage entweder aus dem gemeinsamen Globalbudget mit der Stadt Bonn entnommen oder beim zuständigen Ministerium beantragt werden.

Wie in den Jahren zuvor geht der Fachbereich davon aus, dass für alle bewilligungsreifen Förderanträge eine Förderzusage ausgesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)

Anlagen

Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 18.04.2018

Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 05.06.2018

20. April 2018
107/214



Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

1) Krefl
2) Det. T/22
f 24/4 18

[Handwritten signature]
20/04/18

18.04.2018

Ihre Antworten auf unsere Anfragen vom 28.02.2018 und 16.03.2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf die Beantwortung unserer Anfragen vom 28.02.2018 und vom 16.03.2018, für die wir danken.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass keine der Informationen des von Ihnen zitierten Beschlusses des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 und auch keine Information aus dem von Ihnen erwähnten Gutachten der Domus AG gemäß § 33 Absatz 2 der Kreisordnung NRW eine nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigt. Denn es geht weder um konkrete Grundstücke oder Rechtsgeschäfte, noch um personenbezogene Daten, sondern um allgemeine strategische Fragen. Ein Nachteil für unsere Gesellschaft ist bei der Offenbarung dieser Informationen nicht ersichtlich. Die Informationen sind von öffentlichem Interesse und daher offen und transparent zu behandeln.

Deshalb sind wir gespannt auf Ihre Argumente, mit denen Sie die nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigen wollen.

Bitte erläutern Sie für jeden Beschlusspunkt des von Ihnen zitierten Aufsichtsratsbeschlusses vom 12.07.2017 sowie für das Domus-Gutachten, auf welche rechtlichen Erwägungen Sie eine nicht-öffentliche Behandlung stützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tendler

gez. Folke große Deters

i.A.

[Handwritten signature]

Geschäftsstelle
Kreishaus
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 60939
Fax: 02241 / 51875

E-Mail:
spd@rhein-sieg-kreis.de

Internet:
www.spd-rhein-sieg.de

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen

05.06.2018

**Unsere Anfragen vom 28.02.2018 und 16.03.2018
Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft**

Entwicklung der Wohnungsbauförderung in der ersten Jahreshälfte 2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet zur nächsten Sitzung des Kreistages am 20.06.2018 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teil:

Wir nehmen Bezug auf die Beantwortung unserer Anfragen vom 28.02.2018 und vom 16.03.2018, für die wir danken.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass keine der Informationen des von Ihnen zitierten Beschlusses des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 und auch keine Information aus dem von Ihnen in Ihren Schreiben erwähnten Gutachten der Domus AG gemäß § 33 Absatz 2 der Kreisordnung NRW eine nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigt. Denn es geht weder um konkrete Grundstücke oder Rechtsgeschäfte, noch um personenbezogene Daten, sondern um allgemeine strategische Fragen. Ein Nachteil für unsere Gesellschaft ist bei der Offenbarung dieser Informationen nicht ersichtlich. Die Informationen sind von öffentlichem Interesse und daher offen und transparent zu behandeln.

Deshalb sind wir gespannt auf Ihre Argumente, mit denen Sie die nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigen wollen. Mit Schreiben vom 18.04.2018 haben wir Sie bereits um Auskunft gebeten und keine Antwort erhalten. Deshalb wenden wir uns jetzt mit dieser Anfrage an Sie und stellen folgende Frage:

Womit rechtfertigen Sie juristisch eine nicht-öffentliche Behandlung von Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft?

Bitte erläutern Sie insbesondere für jeden Beschlusspunkt des von Ihnen zitierten Aufsichtsratsbeschlusses vom 12.07.2017 sowie für das Domus-Gutachten, auf welche rechtlichen Erwägungen Sie eine nicht-öffentliche Behandlung stützen?

2. Teil

1. In welcher Höhe wurden die Fördermittel für die Kategorien
 - Eigenheimförderung
 - Mietwohnungsbau
 - Förderung investive Maßnahmen im Bestandim 1. Halbjahr 2018 abgerufen?
2. Bitte schlüsseln Sie auf, zu welchen Gruppen die Antragsteller für öffentlich-geförderte Wohnbauprojekte im 1. Halbjahr 2018 gehörten?:
 - a) Gemeinden
 - b) Privatpersonen
 - c) Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen
 - d) Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
 - e) Genossenschaften
 - f) Andere gemeinnützige Akteure

Bitte unterscheiden Sie bei der Aufzählung zwischen Flüchtlingsunterkünften und Wohnungen für Inhaber mit Wohnberechtigungsschein.

3. In welcher Höhe sind für das 1. Halbjahr 2018 Fördermittel für die einzelnen Kommunen bewilligt (auch hier bitte aufgeschlüsselt nach Wohnungen für Flüchtlinge und Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins)
4. Sind Projekte im 1. Halbjahr 2018 daran gescheitert, dass Kommunen den Bedarf für öffentlich geförderten Wohnraum verneint haben? Wenn ja, wie oft? Wenn ja, auf welche Kommunen trifft dies zu?
5. Ist im gesamten Jahr 2018 aus Ihrer Sicht mit einem vollständigen Abruf der Mittel oder einem Engpass, i.e. mehr Anträge als aufgrund der Höhe der Mittel bewilligt werden können, zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Achim Tüttenberg, Joline Piel, Mario Dahm (SKB) und Fraktion

i. A.

C. Engel